

Motion

0813 Jenni, Oberburg (EVP)
Brönnimann, Belp (EDU)
Ruchti, Seewil (SVP)
Flück, Brienz (FDP)
Grimm, Burgdorf (Grüne)
Kast, Bern (CVP)

Weitere Unterschriften: 47

Eingereicht am: 27.11.2007

Unbehandelte Paletten gehören zu den Holzbrennstoffen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend beim Bundesrat für eine dringende Änderung der Luftreinhalteverordnung vorstellig zu werden, damit unbehandelte Paletten und Verpackungen aus Massivholz in die Liste der zugelassenen Holzbrennstoffe aufgenommen werden.

Begründung

Mit der Zielsetzung, übermässige Feinstaubbelastungen zu reduzieren, hat der Bundesrat die Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) vom 4. Juli 2007 (AS 2007 / 3875) auf den 1. September 2007 in Kraft gesetzt. Viele der geänderten Bestimmungen sind zielführend und somit zu unterstützen, nicht jedoch die Änderung von Anhang 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe), Ziffer 31, Absatz 2: Altholz aus Verpackungen einschliesslich Paletten werden nicht als Holzbrennstoffe anerkannt. Für eine solche Bestimmung gibt es bei einer gesamtheitlichen Betrachtung keine nachvollziehbaren Gründe, im Gegenteil. Gerade aus der Sicht der Nachhaltigkeit stellen unbehandelte Paletten und Verpackungen aus Massivholz einen durchaus wertvollen Heizstoff dar. Die Forderung nach Zulassung der vorstehend erwähnten Materialien als Brennstoffe bezieht sich ausdrücklich auf unbehandelte Paletten und Verpackungen aus Massivholz, denen keine chemischen Substanzen irgendeiner Art zugefügt worden sind. Diese Einschränkung geht über die in Buchstabe c von Absatz 1 der Ziffer 31 hinaus, welche bloss druckimprägnierte und mit halogenorganischen Verbindungen beschichtete Behandlungen erfasst. Eine Kontrolle der Warenflüsse und damit die Selektion von verunreinigtem Holz sind heute machbar. Die Umsetzung des Anliegens der Motion (Anpassung von Anhang 5 der Luftreinhalte-Verordnung) wäre mit keiner Änderung von Grenzwerten verbunden.

Die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung stellt die ausdrücklich deklarierte Grundmaxime der Politik des Regierungsrates für die laufende Legislatur dar, und daraus resultierend auch das ganzheitliche Denken und Handeln. Diese Sicht der Ganzheitlichkeit

- verlangt, dass die Klimafolgeneffekte und -kosten der einzelnen Energieträger umfassend berücksichtigt werden und dass dabei der Umstand zu würdigen ist, dass

- Holz als CO₂-neutraler Brennstoff mit einem – tendenziell abnehmenden – Anteil von bloss 8% am Feinstaub-Ausstoss sowie in Berücksichtigung der externen Kosten bezüglich Umweltverträglichkeit von keinem anderen Energieträger übertroffen wird;
- gebietet einen sorgsamem Umgang mit begrenzten Ressourcen, denn auch Holz, trotz der derzeitigen Unternutzung der Wälder, steht angesichts des tendenziell wachsenden Nutzungsdrucks (Direktverwendung von Waldholz zur Herstellung von Holzschnitzel und Pellets, Holzvergasung zur Verstromung) nicht unbegrenzt zur Verfügung;
 - erfordert die Berücksichtigung sogenannter Nutzungsketten, indem Holz zuerst stofflichen Nutzungen (wie z.B. und unter anderem Paletten und Holzverpackungen) und erst in einer abschliessenden Phase einer energetischen Nutzung zur Erzeugung von Heizenergie zugeführt wird.

Die genannten Materialien erfüllen auch die Anforderungen aus der Optik der drei gängigen Dimensionen der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt):

- sie sind Ausgangsstoff für die lokale und regionale Wertschöpfung und basieren auf einem einheimischen und erneuerbaren Energieträger;
- sie leisten einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Reduktion der Abhängigkeit von Importen;
- sie reduzieren die Verwendung der eindeutig umweltschädlicheren fossilen Energieträger und benötigen wegen ihrer direkten Verwendbarkeit als trockene Brennstoffe keine energetisch aufwendige Vorbehandlung.

Können unbehandelte Paletten und Verpackungen aus Massivholz nicht einer Verwendung als Brennstoffe zugeführt werden, müssen sie in Kehrichtverbrennungsanlagen vernichtet werden, wodurch ihr energetisches Potential nur teilweise als Wärme genutzt werden kann und der Transport für die Anlieferung einen zusätzlichen Aufwand bedeutet, sowohl energetisch als auch finanziell.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen, offenbar durch eine koordinierte Opposition einiger weniger innerschweizer Kantone im Vernehmlassungsverfahren, sind Paletten und Holzverpackungen wieder aus der Liste der zugelassenen Holzbrennstoffe gestrichen worden. Der Kanton Bern, als ein in weiten Teilen ländlicher Kanton mit einer langen Tradition der Wald- und Holznutzung, basierend auf einer Wirtschaft mit vielen kleinen und mittleren Unternehmen, sollte sich beim Bund für eine vernünftige Lösung einsetzen. Die energetische Nutzung von unbehandeltem Massivholz ist für sämtliche Betriebe der Wald- und Holzwirtschaft von grosser Bedeutung.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Abgelehnt: 24.01.2008

Antwort des Regierungsrats

Das schweizerische Umweltrecht unterscheidet drei Kategorien von Holzbrennstoffen (vgl. Anhang 5 zur Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985; LRV; SR 814.318.142.1):

- naturbelassenes stückiges Holz wie Scheitholz, Holzbriketts, Reisig und Zapfen,
- naturbelassenes nichtstückiges Holz wie Holzpellets, Hackschnitzel, Späne, Sägemehl, Schleifstaub und Rinde,
- Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz nicht druckimprägniert ist und keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält.

Naturbelassenes Holz und Restholz gelten als schadstoffarm und können in Holzbeziehungsweise Restholzfeuerungsanlagen verbrannt werden. Altholz und problematische Holzabfälle können stark mit Schadstoffen belastet sein. Bei ihrer Verbrennung wird nicht

einfach Feinstaub freigesetzt, sondern problematische Schwermetalle wie Blei oder Chrom. Altholz darf deshalb nur in geeigneten Anlagen verbrannt werden, bei denen Filter die Schadstoffe weitgehend zurückhalten. Neben Kehrichtverbrennungsanlagen gibt es weitere Industriefeuerungen, die Altholz verbrennen dürfen.

Die Revision der LRV, die seit September 2007 in Kraft ist, hat bezüglich der Einordnung von Paletten und Holzverpackungen gegenüber dem früheren Recht keine Veränderungen gebracht. Der Bundesrat hat in Kenntnis der Vor- und Nachteile der Neuklassierung von Paletten entschieden, diese nicht als Holzbrennstoffe freizugeben. Der Auswertungsbericht führt dazu Folgendes aus: „In Anhang 5 standen ausschliesslich die neuen Begriffsdefinitionen für Holzbrennstoffe zur Diskussion. Die vorgeschlagene Neuklassierung von Einwegpaletten als Restholz wurde zugleich begrüsst und vehement abgelehnt. Befürwortet wurde die vorgeschlagene Regelung von den Wirtschaftsverbänden und der Holzbranche. Dank der verschärften Staubgrenzwerte könne neu auch diese Holzqualität problemlos verbrannt werden. Die Erleichterung sei konsequenterweise auch auf Verpackungsholz auszudehnen. Eine überwiegende Mehrheit der Kantone lehnte die Neuklassierung hingegen vehement ab. Der Begriff Einwegpaletten betreffe eine breite, inhomogene und weitgehend undefinierte Holzqualität aus weltweit verstreuten Quellen. Es sei keineswegs sichergestellt, dass dieses Holz nicht behandelt oder unproblematisch für die Verbrennung sei. Zudem könnten bei einer Neuklassierung sämtliche (bestehenden) Restholzfeuerungen ab sofort solche Holzabfälle verbrennen. Die neuen Staubgrenzwerte würden für viele Anlagen aber frühestens nach 2020 zum Tragen kommen.“ Der Kanton Bern hat sich in seiner Vernehmlassungseingabe zu dieser Frage nicht geäussert.

Der Regierungsrat anerkennt die Argumente, die in der Motion zugunsten der Zulassung von Paletten und Holzverpackungen als Holzbrennstoff aufgeführt werden. Eine Zulassung muss jedoch den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung entsprechen, was hier konkret bedeutet, dass sie zu keinen zusätzlichen Umweltbelastungen führen darf. Dies setzt voraus, dass Paletten und Holzverpackungen in jedem Fall ausschliesslich aus unbehandeltem Holz bestehen. Dies war bisher nicht der Fall, wie Untersuchungen des Bundesamts für Umwelt gezeigt haben (vgl. Schadstoffgehalte in Holzabfällen. Analyseresultate der Holzkampagne 98. BUWAL, 2004, 124 Seiten. Download unter: www.buwalshop.ch, Code: UM-178-D).

Eine abschliessende Beurteilung erfordert weitere Abklärungen. Auf Bundesebene ist ein gleich lautender Vorstoss eingereicht worden (M 07.3844 unbehandelte Paletten als Holzbrennstoffe). Dieser öffnet den Weg zu den erforderlichen Abklärungen. Der Regierungsrat ist bereit, sich in diesem Rahmen für eine Umklassierung einzusetzen, soweit es sich eindeutig um unbehandeltes Holz handelt, das sich auch im Vollzug eindeutig von belastetem Verpackungsmaterial unterscheiden lässt.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat